
Universalität der Menschenrechte – Zur Rettung einer Idee

Günter Nooke

Es gibt keine einfache Antwort auf die Frage: Gelten Menschenrechte universal? Manche mögen sogar fragen: *Können* Menschenrechte überhaupt universal gelten?

Selbst bei einer Bejahung dieser Frage, ergeben sich offensichtlich viele weitere Fragen: Wie ist diese universale Geltung zu begründen? Ist dieser Geltungsanspruch unabhängig von den konkreten menschenrechtlichen Inhalten und Rahmenbedingungen? Wie kann der Schutz der Menschenrechte international umgesetzt und gesichert werden? Und schließlich: Wie beeinflussen spezifische Infragestellungen und Begründungen die politische Debatte und die Menschenrechtspolitik der verschiedenen Akteure?

Anders als die philosophisch, theologisch und juristisch akzentuierten Beiträge dieses Buches will diese Einleitung einige Aspekte der letzten, politisch relevanten Fragestellung beleuchten. Es werden dabei die in den folgenden Texten mehrfach aufgeführten begrifflichen Klarstellungen und Kategorisierungen bzw. die im Menschenrechtsdiskurs üblichen Formulierungen benutzt, ohne ausführlichere Belege und Erklärungen beizubringen.

Insgesamt handeln die Beiträge in diesem Buch von den *theoretischen* Herausforderungen, die mit den oben genannten Problemkreisen zur Universalität der Menschenrechte verbunden sind. Es kann bei solch einem komplexen Thema selbstverständlich damit in keiner Weise ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Vielmehr do-

kumentieren und kommentieren sie die Diskussion des schon erwähnten Expertengesprächs in der Konrad-Adenauer-Stiftung im Januar 2008 in Berlin. Dabei wurde bewusst versucht, die Perspektiven verschiedener Wissenschaftsbereiche, wie der Philosophie und Theologie, des Völker- und Verfassungsrechts, zusammenzublen- den und dabei auch Aspekte der Geschichts- und Sozialwissenschaften und sogar der Ethnologie einzubeziehen.

Die naheliegende Frage, welchen praktischen oder politischen Nutzen eine solch theoretische Debatte haben soll, stand nicht nur nicht im Vordergrund, sondern wurde gezielt nicht zu beantworten versucht. Angestrebt war eine theoretische Kohärenz im Gespräch über verschiedene Wissenschaftsdisziplinen hinweg und nicht die Prüfung, welche Auffassung am passfähigsten zur aktuellen Debatte ist oder für die weltweite Implementierung von Menschenrechtsstandards am meisten leistet. Gleichwohl saßen erfahrene und aktive Menschenrechtspolitiker und -diplomaten mit am Tisch.

Problematisierung der Fragestellung

Ob es für solch ein Verfahren gute Gründe gibt, hängt davon ab, was unter erfolgreicher Menschenrechtspolitik verstanden wird. Schon über den Erfolgsmaßstab besteht weder national noch international Einvernehmen. Ist ein breiter inhaltlicher Katalog von Menschenrechten und vielleicht sogar seine kontinuierliche Erweiterung nötig oder hilfreich? Muss das Augenmerk nicht viel stärker auf die Implementierung *elementarer* Menschenrechte gerichtet werden? Wie wichtig ist eine große Reichweite im Vergleich zur weiteren Vertiefung und Verbesserung des Menschenrechtsschutzes, z. B. in der Europäischen Union? Bei der Bewertung erfolgreicher Menschenrechtspolitik müs-

sen die Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung, unser Rechtsstaatsverständnis, geltendes Völkerrecht und Internationales Humanitäres Völker- und Völkergewohnheitsrecht genauso berücksichtigt werden wie die allgemeinen außen- und innenpolitischen Interessen.

Auch gilt es allgemein als politisch wenig erfolgreich, Ziele anzustreben, für deren Erreichung die notwendigen Ressourcen und Mittel nicht vorhanden sind oder die unter gegebenen Ausgangs- und Rahmenbedingungen unrealistisch erscheinen. Weiter kann man fragen: Sollen Erfolge eher vor einem kurzfristigen oder längerfristigen Horizont gemessen werden? Wie soll in der Diskussion um weltweit geltende Menschenrechte der in allen demokratischen, offenen Gesellschaften als wichtig erachtete nationale politische (Wahl-) Erfolg von Politikern bewertet werden, wo selbst in Europa mit der Einführung der Todesstrafe gepunktet werden kann oder meinungsmächtige Minderheiten die öffentliche Debatte steuern? Genauso wenig sind erfolgreiche Spendeneinwerbung und Öffentlichkeitsarbeit von Menschenrechtsorganisationen deckungsgleich mit erfolgreicher oder guter Menschenrechtspolitik. Schon diese kurze Aufzählung zeigt, um wie viel vielschichtiger das Problem universaler Geltung von Menschenrechten unter Einbeziehung politischer Überlegungen wird.

Es ist aber notwendig, sich zuerst die theoretischen Fragen und Probleme und erst dann diejenigen bewusst zu machen, die sich bei der politischen Umsetzung ergeben. Erst auf dieser Basis (vorausgesetzt natürlich, man lässt sich von den intellektuellen Problemen nicht entmutigen und legt, ob der verzweifelten Lage, die Hände in den Schoß) sollte versucht werden, konkrete Argumentations- und Handlungsstrategien zu entwerfen. Dabei muss wohl anerkannt werden, dass es im politischen ähnlich wie im theoretischen Bereich keine einfachen Antworten gibt. Zur Illustration sei nur auf zwei gängige Erwiderungen verwie-

sen. Die glatte Antwort, man müsse das eine tun, ohne das andere zu lassen, ist wenig hilfreich, lebt gute Politik doch von Prioritätensetzungen und Orientierungsangeboten. Auch das „Gute“ zu wollen, wozu Menschenrechte in unserem Kulturkreis ohne Zweifel gezählt werden, und negative Begleiterscheinungen zu minimieren, reicht nicht aus, weil auch eine menschenrechtspolitische Ergebniskontrolle sich nicht an edlen Motiven, sondern daran messen lassen muss, inwiefern der Schutz der Menschenrechte dauerhaft zu einer verbesserten Situation der von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen führt. „Es geht um den Menschen ... und eben nicht primär um die Menschenrechte“ wie es Brieskorn und unter Einbeziehung der transzendent-religiösen Dimension ähnlich Jüngel formulieren.¹ Der Maßstab der Menschenrechte ist der Mensch selbst. „Der inhaltlich einzig relevante Bezugspunkt ist der endliche Mensch, wie er wirklich ist, und zwar als sterbliches, verwundbares, leidensfähiges Wesen.“²

Zum grundsätzlichen Verhältnis von Politik und Wissenschaft

Zuerst halte ich es für wichtig, eine undefinierte Vermischung von Theorie und Praxis oder von den hier besonders relevanten Funktionssystemen Wissenschaft, Recht und Politik zu vermeiden. Mich hat vielmehr die physikalische Denkweise beeinflusst. In der modernen Naturwissenschaft dienen nicht mehr die gemessenen Daten aus einem Experiment dazu, eine neue Theorie zu bilden. Vielmehr wird mit gezielten Experimenten versucht, eine mathematisch schlüssig formulierte Theorie zu bestätigen oder zu widerlegen. In diesem Sinne bekam ein Satz von Georg Picht für mich besondere Bedeutung: „Wir handeln falsch, weil wir falsch denken.“³ Genau aus diesem Grund

entstand also der Versuch, vor der Verfolgung einer richtigen Politik nach der richtigen gedanklichen Begründung zu fragen. Ohne diese Reflexion kann zwar versucht werden, mit besten politischen Absichten eine gute Menschenrechtsrechtspolitik zu machen. Doch diese ist stets begleitet von der Hoffnung oder sogar dem Bedürfnis, sie möge sich auch durch wissenschaftliche Theorienbildung bestätigen. Auf der Seite der Wissenschaft wiederum besteht der Druck, keine Erkenntnisse oder Entdeckungen anzubieten, die dem allseits politisch Gewünschten zuwiderlaufen. Doch interessengeleitetes Forschen oder Philosophieren, bei dem man sich nicht mehr traut weiterzufragen, wenn dabei unangenehme Wahrheiten drohen ans Licht zu kommen, ist ebenso widersinnig wie interessenlose Politik.

Die Debatte um die Universalität der Menschenrechte findet statt in den Zwischenbereichen von Politik, Recht und Moral. Gerade deshalb besteht dabei die Versuchung zu nur vorgetäuschter Wissenschaftlichkeit im Namen der guten Sache der Menschenrechte oder zu offenkundig geheuchelter Moralpolitik zur Verfolgung menschenrechtsferner Ziele. Auch die akribische Ausgestaltung des positiven Rechts ohne Rücksicht auf politische und moralische Implikationen und ohne Empathie für die Opfer kann dem Ziel eines weltweiten verbesserten Menschenrechtsschutzes eher schaden als nützen.

In den folgenden Beiträgen dieses Sammelbandes wird versucht, aus den Blickwinkeln der Politik- und Rechtswissenschaft bzw. der Rechts- und Moralphilosophie und der Theologie den Anspruch auf universale Geltung der Menschenrechte genauer zu bestimmen. Wie schon angedeutet, sind damit nicht selten politische Implikationen verbunden.

Ich will nach diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen aus der anderen Perspektive des aktiven Politikers den real existierenden Horizont aufreißen, vor dem diese theo-

retische Debatte, *ob* und *wie* Menschenrechte universal gelten, abläuft. Auch hierbei sei es erlaubt, theoretische Überlegungen einzubeziehen, auch wenn dabei auf genauere Ausführungen verzichtet wird. Anders als in der Physik ist die Experimentaufstellung vorgegeben. Doch die Anfangs- und Randbedingungen sind auch in der Menschenrechtspolitik nicht fest, sondern verändern sich mit der Zeit. Ich frage in der Sprechweise komplexer Systeme nach Leitparametern und Attraktoren und versuche zu beurteilen, welche Entwicklung bestimmend ist oder werden sollte und wo stabile Lösungen liegen könnten.

Erfahrungen aus Mathematik und Physik

Die Forderung nach begrifflicher Klarheit und Objektivität ist nachvollziehbar, um in der politischen Debatte gegenüber falschen Vorwürfen, wie sie unter den Stichworten Doppelstandards und Politisierung immer wieder vorgetragen werden, glaubwürdig zu bestehen. Doch auch hier bleiben unauflösbare Widersprüche. Um dieses zu erläutern, sei ein kurzer Ausflug in diejenigen Wissenschaftsbereiche erlaubt, die es mit den Begriffen und der Objektivität am genauesten nehmen: der Mathematik und der Physik. Leider sind die Ergebnisse der mathematischen und physikalischen Forschung in den geisteswissenschaftlichen und juristischen Fakultäten viel zu wenig bekannt. Dabei könnten sie doch zu einer Befreiung dieser Wissenschaften von den Fesseln exakter Begrifflichkeit und einem zwingenden Objektivitätsbedürfnis beitragen. In den Geistes- und Sozialwissenschaften bedeutet zunehmende Mathematisierung nicht zwangsläufig einen Zuwachs an Wissenschaftlichkeit.⁴

Denn in der Mathematik, der radikalsten Geisteswissenschaft übrigens, die versucht, mit eindeutig definierten

Begriffen zu arbeiten, weiß man: Es ist unmöglich, mit einem axiomatischen, also aus einfachen mathematischen Axiomen aufgebauten System alle Wahrheiten der Zahlentheorie zu produzieren, *ohne* dabei Widersprüche im System selbst zu erzeugen, die nur auf einer höheren Ebene aufgelöst werden können (Gödels Unvollständigkeitssatz).⁵

Die Physik wiederum kann als harter Kern der Naturwissenschaften bezeichnet werden. Anders als in der (reinen) Mathematik braucht jede physikalische Theorie eine Anbindung an die „Realität“ oder, wie man auch sagt, eine Semantik. Damit ist gemeint, dass bestimmte physikalische Größen in den mathematischen Formeln entsprechend den theoretischen Vorhersagen im Experiment gemessen werden können.⁶ Die Quantenmechanik ist die umfassendste Theorie zur Beschreibung der Natur. Sie bezieht sich keineswegs nur auf den Mikrobereich. Sie lehrte die Physiker u. a., dass die Antwort, die uns die Natur auf unsere Fragen gibt, von der Art der Fragestellung abhängt, in der Naturwissenschaft Experiment genannt! In etwas laxer Sprechweise lässt sich im Sinne der Kopenhagener Interpretation der Quantentheorie⁷ sogar noch weitreichender formulieren: *Ob* wir überhaupt fragen, also physikalisch gesprochen messen, hat Einfluss auf die Antworten, die *andere* auf *ihre* Fragen erhalten, d. h. auf *ihre* subjektive Realitätswahrnehmung.⁸ Weil das Subjekt, der Mensch, Teil des Messprozesses ist, gibt es keine Möglichkeit, die Natur außerhalb des Menschen zu beschreiben, ohne ihn selbst einzubeziehen! Wenn also schon eine physikalische Theorie nur dann erfolgreich ist, wenn sie das *Handeln* des Menschen berücksichtigt, sollte das erst recht für den rechtlichen oder politischen Bereich gelten.

Diese kurzen Anmerkungen zu den so genannten exakten Wissenschaften sollen zeigen: Weder liefern exakte Begriffe widerspruchsfreie Aussagen, noch ist Objektivität wirklich möglich. Es sollte deshalb nicht beunruhigen,

dass die Debatte um die Universalität der Menschenrechte so schwierig und unübersichtlich ist und Widersprüchlichkeiten unvermeidbar sind. Auf diese Überlegungen wird am Ende zurückzukommen sein, wenn ich einen Vorschlag mache, wie diese Gedanken mit einer konkreten Menschenrechtspolitik, die am Universalitätsanspruch festhält, verbunden werden sollten.

Zur politischen und geistesgeschichtlichen Standortbestimmung

Es besteht allgemein ein erhebliches Unbehagen über verschiedene Inkonsistenzen in der Auseinandersetzung um die Menschenrechte. Deshalb halte ich das Bedürfnis nach größerer gedanklicher Klarheit für berechtigt. Um hierbei weiterzukommen, ist der universitäre Diskurs besser geeignet als die, oft mit bewusst unterstellten Missverständnissen beladene, politische Auseinandersetzung.

Zuerst sollte es darum gehen, auch in der Menschenrechtsdebatte das rechte Maß zu finden. Handlungsleitende Einsichten für eine verantwortliche Politik kommen nicht von den Rändern des durch Politik, Recht, Macht und Moral aufgespannten Raumes. Auch das moralisch Gute, Transzendente oder Göttliche kann mit dem gleichen machiavellistischen, menschenverachtenden Impetus verfolgt werden wie die Sicherung der Macht um des reinen Machterhalts willen. Dennoch muss aus politischer Perspektive festgestellt werden: Auch Menschenrechtspolitik ist wie jede Politik Machtpolitik. Der Leitparameter in diesem Bereich ist Macht, und nicht wie in der Wissenschaft die Suche nach Wahrheit oder im Bereich des positiven Rechts die Klärung von Verantwortlichkeiten.

Dennoch befinden wir uns auch aus der Perspektive der Politik mit der Frage nach dem universellen Geltungs-

anspruch der Menschenrechte im Zentrum der Auseinandersetzung. Denn es ist keineswegs so, dass Geld und materielle Interessen den Lauf der Weltgeschichte mehr beeinflusst haben als Ideen, ihre Ausbreitung, Verteidigung oder ihr Scheitern. Als Idee des menschenrechtlichen Universalismus wird allgemein der „Anspruch der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher grundlegender Rechte für jeden Menschen“⁹ verstanden. Die Idee der Menschenrechte kann sich nur auf der „Basis eines minimalen, aber universal akzeptablen Verständnisses der Rechte jedes einzelnen Menschen“¹⁰ entwickeln. „Die Fähigkeit und Bereitschaft, jeden Menschen als einen aner kennenswürdigen Einzelnen zu sehen, ist ein gewissermaßen letzter Grund“.¹¹

Auch die Art und Weise des *Umgangs* mit der Idee der Menschenrechte könnte sich noch stärker als bisher als politisch bestimmend erweisen. Damit werden nicht die aktuellen, internationalen Machtkämpfe entschieden, wohl aber die Fragen der „Schlachtaufstellung“ für die vor uns liegenden Auseinandersetzungen zwischen Kulturen, Religionen und erfolgreichen Volkswirtschaften in zehn oder zwanzig Jahren. Rein statistisch freilich wird in den Vereinten Nationen vergleichsweise viel Zeit auf die „globale Institutionalisierung der Menschenrechte“, die „weltweite Normierung und Durchsetzung der grundlegenden Rechte“ und die „weltweite Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen“ verwendet.¹² Die positive Konnotation der Menschenrechte wird dabei kaum in Frage gestellt, wohl aber das hier in diesem Buch und im „Westen“ gängige Verständnis vorstaatlicher, moralischer, vor allem aber individueller Rechte jedes einzelnen Menschen. Am häufigsten werden für Infragestellung Argumente bezüglich der „kulturrelativen Genesis“ und „kulturrelativen Geltung“ der Menschenrechte angeführt.¹³ Nicht selten stehen dahinter Kollektivinteressen oder die Idee von Menschenpflichten.

Da Transparenz und Glaubwürdigkeit gerade in den politischen Auseinandersetzungen wesentlichen Einfluss besitzen, ist es wichtig zu betonen, dass sowohl mein persönliches wie das außenpolitische Interesse der Bundesregierung darin besteht, möglichst viel von der Idee des menschenrechtlichen Universalismus zu retten.

Kant folgend beschreibt Di Fabio diese Universalismusidee so: „Die Würde des Menschen und zwar in gleichem Maße eines jeden Menschen liegt in dieser göttlich abgeleiteten Fähigkeit zum Selbstentwurf, also sich mit Einsichtsfähigkeit gesegnet zu schaffen *aus dem Unbestimmten zum Selbstbestimmten*. Freiheit, individuelle Willensfreiheit, ist danach nicht irgendein Wert unter vielen, sondern die Substanz des Menschseins. Wer *auf dieser grundsätzlichen Ebene* Freiheit nur für einen Wert unter vielen hält und gegen materielle Gleichheitserwartungen, natürliche oder gesellschaftliche Harmoniebedürfnisse meint abwägen zu können, verfehlt das humanistische Selbstverständnis der neuzeitlichen Kultur. Wenn von Freiheit die Rede ist, meint das seit Anbruch der Neuzeit eine substantiell verstandene individuelle Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit, die das Denken und die Würde eines jeden Menschen als angeborenes Gattungsmerkmal ausmacht: und zwar vor jeder Staatlichkeit, jeder politischen Gemeinschaft voraus liegend.“¹⁴

Für mich ist entscheidend, ob diese Auffassung vom *Vorrang* individueller Freiheit in ihrem Kern konsensfähig ist.¹⁵ Erst danach sollte gefragt werden, ob und auf Grund welcher Erkenntnisse und Überzeugungen sie ergänzt werden muss. Zuletzt wäre zu prüfen, inwiefern dieser Kern eines universalen Geltungsanspruchs angesichts der internationalen Entwicklungen (noch) hinreichende Aussicht hat, sich politisch durchzusetzen bzw. durchgesetzt zu werden.

Meine skeptische Wortwahl, zu retten, was noch zu retten ist, soll lediglich verdeutlichen, dass *nach* dem Zusam-

menbruch des sozialistischen Weltsystems seit etwa 15 Jahren der Siegeszug dieser Idee individueller Freiheit gestoppt wurde. Die Mehrheitsmeinungen in den Vereinten Nationen und insbesondere im Menschenrechtsrat in Genf geben sogar zahlreiche Anzeichen für eine Umkehr dieser Entwicklung. Zur Illustration sei nur auf das letzte Beispiel verwiesen, wonach der Sonderberichterstatter für Meinungs- und Pressefreiheit von der Mehrheit des Menschenrechtsrates aufgefordert wird, auf faire und unparteiliche Berichterstattung zu achten. Damit wird das Mandat im Kern von der Sicherung individueller Meinungsfreiheit in das Gegenteil des Schutzes von Gruppeninteressen verkehrt.¹⁶ Angesichts solcher, verstärkt auftretender Entwicklungen, ist es nicht hilfreich, politische Fortschritte im Einzelnen zu feiern, wenn dabei die wesentliche Grundidee aller Menschenrechtspolitik verloren zu gehen droht. Die Frage an das deutsche und europäische Publikum lautet: Sind wir vielleicht an einigen Stellen sogar *aktiv* dabei, die Idee individueller Freiheits- und Menschenrechte – bereitwillig oder unbewusst – zu opfern? Wenn dem so ist, ist ein Aufschrei nötig!

Natürlich gibt es in der aktuellen Menschenrechtsdebatte die alltägliche machtpolitische Instrumentalisierung der Menschenrechte für vornehme oder verwerfliche Interessen von den verschiedensten Seiten. Menschenrechtsschutz ist neben dem Engagement für den Frieden in der Welt ein integrierendes Wesensmerkmal deutscher und europäischer Außenpolitik. Das Ansehen, das Deutschland in der Welt in diesem Bereich bei anderen besitzt, lässt die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass die Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik insgesamt auf eine sehr erfolgreiche Geschichte zurückblicken kann. Gerade die erste deutsche Kanzlerin hat hier eindeutige Akzente gesetzt. Auch wenn mit einer gewissen menschenrechtlichen Symbolpolitik immer auch innenpoliti-

sche Ziele verfolgt werden, kann der Einfluss, den symbolische Aktionen für die Stärkung der Menschenrechtsaktivisten in den jeweiligen Ländern und weltweit haben, kaum überschätzt werden. Seit der Wiedervereinigung (wir werden in diesem Jahr gerade volljährig) ist die Verantwortung Deutschlands in der Welt stetig gewachsen. Es wird auch deshalb zunehmend schwieriger werden, ein von anderen Interessen freies Menschenrechtsengagement durchzuhalten. Wichtig bleibt aber: Außenpolitische Aktionen von Regierungen sollten wesentlich von den eigenen Überzeugungen und Interessen und nicht nur vom Druck nationaler und internationaler Lobbygruppen, und seien es Menschenrechtsorganisationen, bestimmt werden. Dieser Druck und die von Nichtregierungsorganisationen hergestellte Öffentlichkeit sind aber wichtig, wenn entgegen der eigenen Überzeugung außenpolitische Rücksichtnahmen erfolgen, weil offensichtlich gute wirtschaftliche und politische Beziehungen für wichtiger gehalten werden, als die Beachtung der Menschenrechte bei unseren Partnern anzumahnen. Dennoch wird es auch hier auf einen gewissen Pragmatismus ankommen, um „tatsächliche Verhältnisse tatsächlich zu verbessern“.¹⁷ Doch so unzureichend öffentliche Bekenntnisse sein mögen, wer *allein* auf das offene Wort im vertraulichen Gespräch setzt, begibt sich in die strukturelle Gefangenschaft seiner Gesprächspartner. Erst recht muss man sich die Freiheit bewahren, die richtigen Mittel zur richtigen Zeit einzusetzen, wenn es *nicht* um die eigenen Interessen geht, sondern um Dritte. Da wo diktatorische oder Menschenrechte verletzende Staaten in internationalen Konflikten, z. B. zur Friedenslösung, gebraucht werden, befindet sich jeder Menschenrechtspolitiker in einem Abwägungsdilemma. Denn Krieg und Kriegsrecht suspendieren immer elementare Menschenrechte.

Ganz generell sei noch auf den Grundwiderspruch zwischen dem möglichst gleichen Schutz der Menschenrechte

für möglichst alle Menschen weltweit und der Souveränität der Staaten nach dem Völkerrecht hingewiesen, ohne die eine solche Schutzgewährung nicht möglich ist. Souveräne Staaten, die in den Vereinten Nationen von ihren oft menschenrechtskritischen Regierungen vertreten werden, können einerseits bei bestem Willen nicht in der Lage sein, für alle Menschen in ihrem territorialen Verantwortungsbereich diesen Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, andererseits können sie selbst für systematische Menschenrechtsverletzungen unmittelbar verantwortlich sein.

All diese menschenrechtspolitischen Überlegungen sind relevant und werden meist ohne eine spezifische Prüfung, welchen Einfluss sie auf die Idee des universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte haben, verfolgt. Es ist aber offensichtlich, welche große Wirkung von staatlichem Reden und Handeln für die Überzeugungskraft und Implementierung der Universalismusede und elementarer Menschenrechte in der Welt ausgeht. Genau diese Prüfung internationaler Politik wäre notwendig, damit wenigstens von Seiten der Mitgliedsstaaten der EU alles getan wird, um überzeugend und erfolgreich an dieser, für die Zukunft des Westens entscheidenden Grundidee festzuhalten.

Relevanz verschiedener menschenrechtlicher Problemkreise für die Universalismusdebatte

Ich beziehe mich im Folgenden auf die wichtigsten Problemkreise, die m. E. auch für die politische Debatte um die Universalität der Menschenrechte von Bedeutung sind.

Schon der *Gebrauch des Begriffs* der Menschenrechte hat wesentliche Auswirkungen auf die Idee des menschenrechtlichen Universalismus. Gehören überhaupt die Bedeutungsebenen der globalen, in der Regel im Rahmen der Vereinten Nationen sich vollziehenden Institutionalisierung

rung der Menschenrechte und der weltweiten Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen zur Universalität der Menschenrechte? Sind damit nicht schon zwangsläufig politische Rücksichtnahmen und eine immer begrenzte Durchsetzbarkeit verbunden?

Menke spricht von drei Etappen, in denen die Idee der Menschenrechte erzählt wird – vom postulierten „philosophischen Naturrecht“ über die rechtliche Positivierung hin zu völkerrechtlich verbindlichen Pakten.¹⁸ Sind Menschenrechte nur einfach als „Ergebnis eines Prozesses der Erfahrung, des Lernens und der Bildung“ zu verstehen?¹⁹ Das wiederum führt zu zeitlich unterschiedlichen Entwicklungsphasen, in denen verschiedene Staaten und Regionen sich befinden können und wo ein unterschiedlicher Menschenrechtsschutz gelten würde. Bielefeldt wählt auch die Metapher vom Lernprozess und spricht davon, dass Lernergebnisse „über den Horizont der europäischen Kultur hinausweisen“ können.²⁰ Was aber, wenn auf diesem Weg für *uns* Unverzichtbares verloren geht und die Lernergebnisse für *uns* wenig befriedigend sind? Dabei muss nicht nur an die Idee universal geltender Menschenrechte als Rechte jedes einzelnen Menschen selbst gedacht werden. Die Frage kann sich auch auf konkrete, als elementar angesehene Menschenrechte beziehen. Als Beispiel sei das Recht auf Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹ genannt, das im 1966 beschlossenen und 1977 in Kraft getretenen Zivilpakt nur noch in eingeschränkter Form ohne das Recht auf Religionswechsel vorkommt. Was politisch völlig verständlich ist, weil es den gewachsenen Einfluss islamischer Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz verdeutlicht, birgt menschenrechtlich doch erhebliche Sprengkraft. Weder ist im konkreten Fall eine Umkehr der Entwicklung absehbar noch wäre eine Vertröstung auf eine später zu erwartende Umkehr förderlich für die grundsätzliche Fragestellung, ob

und wie viel politisches Engagement für die Universalismusee, im konkreten Fall also für die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit inklusive dem Recht, seine Religion zu wechseln, erwartet wird.

Lax gesprochen kann man nicht beides: sich mit der Idee des menschenrechtlichen Universalismus in einen offenen Prozess und damit in Abhängigkeit von real existierenden politischen Mehrheiten begeben und gleichzeitig die Unaufgebbarkeit der Idee postulieren.

Da erscheint der teleologische Mut, den Sibylle Tönnies in ihrem Beitrag anspricht, ehrlicher zu sein. Aber muss nicht sogar angesichts aktueller Entwicklungen zumindest die Befürchtung zugelassen werden, dass die soziologische Annahme von Ferdinand Tönnies, im Laufe der Geschichte lösen sich die Gemeinschaften notwendigerweise auf und an ihre Stelle tritt die globale Gesellschaft und dies sei ein „zielgerichteter, determinierter Ablauf, mit dessen Fortschritt die Menschenrechte zunehmend zur Geltung kommen“,²² hinterfragt werden? In diesem Sinne ebenfalls kritisch äußert sich Brieskorn: „Recht verdrängt Recht, aber nicht Sitte und nicht Brauch, auch entbinden sie nicht vom sittlichen Handeln.“²³

Deshalb erscheint es berechtigt, die Idee universeller Geltung „im Sinne einer ethisch-logischen Deduktion als geistesgeschichtliche Wahrheit“ von dem juristischen Verständnis „im Sinne des universellen Völkerrechts als eine Rechtsnormative“ zu unterscheiden.²⁴ Zu diesem Fragenkomplex gehört wohl auch die Kontroverse zwischen einer moralischen und einer politischen Konzeption der Menschenrechte.²⁵

Ein zweiter Problemkreis betrifft den *inhaltlichen Umfang* der Menschenrechte. Was soll zu den bürgerlichen und politischen Rechten, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten, und was zu den kollektiven oder so genannten Solidarrechten zählen?²⁶ Auch hierbei geht es

im Grunde um die Umdeutung der Menschenrechtsidee.²⁷ Nicht mehr menschliche Schutzrechte, sondern individuelle Selbstverwirklichungsrechte werden propagiert.

Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 war ein politischer Kompromiss und so auch die weitere Entwicklung des Menschenrechtsverständnisses in Zeiten der Ost-West-Konfrontation und der Nord-Süd-Debatten. Der Menschenrechtskatalog ist dabei kontinuierlich erweitert worden. Es besteht aber ein Zusammenhang, wenn nicht sogar ein umgekehrt reziprokes Verhältnis, zwischen dem Universalitätsanspruch und der Schöpfung immer neuer und zahlreicherer Menschenrechte. Es gibt an Universitäten, in den Vereinten Nationen, bei den Nichtregierungsorganisationen und im politischen Bereich vielerlei Bestrebungen, den guten Klang der Menschenrechte für alles Wünschenswerte und Gute zu nutzen. Das kann nur zur Verwirrung beitragen. Auch die Instrumentalisierung der Menschenrechte für vermeintlich gute Zwecke und erst recht die „Ausgabe der Menschenrechtsidee als kleine Münze im ideologischen Ringen, gefährdet die Idee der Menschenrechte selbst.“²⁸

In mehreren Beiträgen dieses Bandes wird von „elementaren“ oder „fundamentalen“ Menschenrechten gesprochen. Was gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit einleuchtend erscheint und in Fachkreisen nicht wirklich umstritten ist,²⁹ kann in der politischen Diskussion mit den verschiedenen Menschenrechtsaktivisten und Interessengruppen zu erheblichem Streit bis hin zu offenen Anfeindungen führen. Pollmann schreibt: „Wollte man beispielsweise behaupten, das Recht auf Leben sei keineswegs von größerer Bedeutung als das Recht auf bezahlten Urlaub, so würde man zweifellos auf Unverständnis stoßen.“³⁰ Er stellt die vorherrschende Überzeugung in Frage, „die Menschenrechte seien *aus einem Guss* in dem Sinne, dass sie eine irreduzible Einheit bilden und in jedem Einzelfall qua

Menschsein ‚unverlierbar‘ sind.“³¹ Seit der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993 ist es üblich geworden, nicht nur von der Universalität, sondern auch von der Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit aller Menschenrechte zu sprechen. Unteilbarkeit meint: „Wir alle *haben* diese Rechte und zwar ein *jedes* dieser Rechte.“ Auch die These der Gleichgewichtigkeit oder Gleichwertigkeit, nämlich dass wir „jedes dieser Rechte *gleichermaßen*“ haben, kann hinterfragt werden. Ohne hier auf Begründungen eingehen zu können, teile ich Pollmanns Rangfolge, wonach die „Agenda politischer Dringlichkeit vom bloßen Leben über das menschenwürdige zum guten Leben“ führt (auch wenn es sich aus „der idealen Sicht der Moralphilosophie“ umgekehrt verhält).³² Auch Jünger fragt, *welche Rechte* aus der unantastbaren Würde des Menschen als „unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte“ abzuleiten und „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (GG Art. 1, Abs.2) zu proklamieren und politisch durchzusetzen sind.³³ Klein schreibt: „Offenbar gibt es eine Menschenrechte generierende Idee. ... deren Einsichtigkeit wohl generell und weltweit aus historischen und von allen nachvollziehbaren Menschheitserfahrungen der Exklusion, der Erniedrigung, der Schmerzzufügung und der willkürlichen Lebensberaubung folgt.“ Und stellt fest, dass sich hieraus „zunächst nur ein recht kleiner Kern von Menschenrechten“ ergibt.³⁴

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es soll nicht darum gehen, allein bürgerliche Freiheitsrechte oder politische Beteiligungsrechte als *echte* Menschenrechte im Vergleich mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten darzustellen. Es hilft keinem Menschen beim Überleben, wenn man statt ihm etwas zu essen zu geben oder ihn gesundheitlich zu versorgen, auf sein gesichertes Recht auf freie Meinungsäußerung oder sein Wahlrecht hinweist. Und trotzdem ist es besser für einen jeden Men-

schen, wenn er, bevor er verhungert, gefahrlos öffentlich darauf hinweisen darf und gegen soziale Ausgrenzung friedlich protestieren kann. Wie auch in den Nachrichten im Herbst 2007 und im Frühjahr 2008 über die gewaltsame Niederschlagung von Protesten deutlich wurde, ging es den buddhistischen Mönchen weniger um klassische Freiheitsrechte und Teilhaberechte in Birma/Myanmar oder Tibet, als vielmehr um soziales und kulturelles Überleben und freie Religionsausübung.

Allgemein kann festgestellt werden: Es gibt keinen vereinbarten Kanon unverzichtbarer und unveräußerlicher und auch keinen elementarer oder fundamentaler Menschenrechte. Es scheint, als wisse jeder um die Probleme, solch einen festzulegen, und kenne jeder die Gefahr, hinter bereits Erreichtes zurückzugehen. Dennoch spüre ich sehr oft ein Unbehagen in der Debatte, weil ein allzu breiter Katalog den *westlichen* Grundgedanken des universalen Geltungsanspruchs gefährdet.

Als dritter Problembereich sei auf die so genannte dritte Generation von *kollektiven Menschenrechten* hingewiesen, die in der hier wiedergegebenen Diskussion zur Universalität der Menschenrechte kaum eine Rolle spielten. Das allein mag als Beleg dafür dienen, dass einige Begriffsakrobatik nötig wäre, wenn man diese Rechte *nicht* als grundsätzliche Infragestellung jener, dem Menschen allein auf Grund seines Menschseins angeborenen Rechte verstehen will.

Schon frühzeitig meldete Kühnhardt vom ideengeschichtlichen und rechtsphilosophischen Standpunkt schwerste Bedenken gegen die Natur und die Substanz kollektiver Rechte im Sinne eines Menschenrechts an. Er wendet ein, dass es sich bei den Solidarrechten „um eine fundamental vom Gedanken der individuellen Menschenrechte losgelöste Denkfigur handelt, die ursächlich politischen und sozialen Zielen zu höherer moralischer Legitimität und Glaubwürdigkeit verhelfen soll.“³⁵ Wenn

Menschenrechte „nicht dem Individuum, sondern einer Gesamtheit, wie einem Volk, einer Minderheit, einem Stamm etc., zustehen“,³⁶ ist die Universalismusfrage in die oben erwähnten Bereiche der weltweiten Institutionalisierung, Normierung und Ratifizierung verbannt und von der Idee, des Anspruchs der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher grundlegender Rechte für jeden einzelnen Menschen getrennt.

Bei Sienknecht findet sich eine typische (antilibérale) Argumentation. Er schreibt: Der Menschenrechtsgedanke wird „von der Individualität des Einzelmenschen ... entbunden und in die Sphäre staatlicher Ordnungsgestaltung verschoben. ... nicht mehr das Individuum als Träger sittlicher Autonomie und als letztes Ziel politischer Ordnung, ... sondern das Kollektiv, der Staat, die Gesellschaft, die Weltgemeinschaft als Abstraktum werden zum anonymen Träger eines menschenrechtlichen Anspruchs.“ Und stellt dann fest: „Wäre dies alles richtig, könnten Menschenrechte in Staaten und Kulturen, die ihren moralischen Ausgangspunkt von der Gemeinschaft nehmen, nur auf dem Wege der Unterwerfung unter einen Dominanzanspruch des Westens durchgesetzt werden. Ein solcher Anspruch dürfte für ihre Verbreitung wenig hilfreich sein.“³⁷

Genau die Anerkennung dieses Konfliktes beschreibt die Weggabelung zwischen intellektueller Klarheit und dem politischen Interesse, anderen, gemeinschaftlich begründeten Gesellschaften, im Kantischen Sinne unaufgeklärten Kulturen, nicht von vornherein eine menschenrechtliche Basis abzuspochen. Doch wer hier der kooperativen Politik den Vorrang einräumt, verzichtet bewusst auf den Universalitätsanspruch individueller Freiheitsrechte zu Gunsten einer Universalisierung dessen, was in einer konkreten Zeit und unter konkreten Umständen in der Weltgemeinschaft mehrheitsfähig ist. Alle weiteren Erklärungen, z. B., dass Gruppenrechte eine Bedingung für die Realisierung von (da-

raus abgeleiteten) individuellen Rechten darstellen, haben, wie so vieles, was in der Menschenrechtsdebatte zu lesen ist, den Beigeschmack nachsorgender Theoriebildung.³⁸ Es mag richtig sein, dass eine Entgegensetzung von Gruppenrechten und individuellen Rechten ebenso verfehlt ist wie die von Menschenrechten und Menschenpflichten. Aber das bedeutet auch, eine Entscheidung für den Vorrang individueller Menschenrechte gegenüber Kollektivrechten und den damit eng verbundenen Menschenpflichten zu treffen!

Mit dem hier Gesagten soll überhaupt nicht die Bedeutung der unter den Begriffen wie Recht auf Frieden, Recht auf Entwicklung, Recht auf eine geschützte Umwelt und Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit diskutierten Sachverhalte angezweifelt werden. Doch auch hier sollte gelten, dass das nicht zwangsläufig unter der Überschrift „Menschenrechte“ erfolgen muss. Zumal für den Frieden in der Welt immer noch das Völkerrecht herangezogen werden muss, die Vereinten Nationen über vielfältige Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit und des Arten- und Umweltschutzes verfügen und bei der UNESCO in Paris sogar eine Konvention zum Erhalt der kulturellen Vielfalt existiert, die bei richtiger Anwendung vielleicht sogar mehr für indigene Völker bewirken könnte, als die derzeit umstrittene Indigenen-Resolution im Menschenrechtsrat bzw. im Dritten Ausschuss der Generalversammlung in New York.

So wie ich die Debatten um Kollektivrechte in den letzten zwei Jahren erlebt habe, vollzieht sich diese Entwicklung als ein bewusster politischer Gegenentwurf zum westlichen Verständnis universal geltender Menschenrechte. Als Beispiel sei auf ein Ministertreffen der blockfreien Bewegung in Teheran am 3. und 4. September 2007 verwiesen. Unter kubanischem Vorsitz, mit Eröffnungsrede des iranischen Präsidenten und Hauptbeiträgen, z. B. des nordkoreanischen und iranischen Außenministers wurde be-

wusst das Tagungsthema „Menschenrechte und kulturelle Vielfalt“ als Gegensatzpaar verhandelt, obwohl die Hochkommissarin für Menschenrechte wesentlich andere Akzente setzte.³⁹ Ich habe wenig Verständnis für das machtpolitische Interesse dieser Veranstaltung, bin aber bereit anzuerkennen, dass es daneben ein wirklich legitimes Recht auf Stabilisierung von Kulturräumen geben kann. Das gilt umso mehr, wenn sich die Menschenrechtsidee nicht auf elementare Grundrechte bezieht, sondern der dieser Idee innewohnende Gedanke der Selbstverwirklichung in westlich-individualistischer Weise überdehnt wird.

In der politischen Auseinandersetzung muss m. E. stärker beachtet werden, in welcher Weise gerade die Diskussion über kollektive Rechte auf die Infragestellung der Universalismusidee wirkt. Da sich nicht alle, die hier für sinnvolle Ziele unter falscher Überschrift kämpfen, dessen bewusst sind, können gut gemeinte, aber unpolitische Ansätze besonders leicht von denen ausgenutzt werden, die diese Debatte bewusst gegen den universellen Geltungsanspruch von individuellen Menschenrechten wenden wollen. Ganz nebenbei werden in den aktuell diskutierten Resolutionstexten mit den Kollektivrechten inzwischen auch verstärkt Forderungen gegenüber Dritten verbunden.

Wie aktuell diese Auseinandersetzung ist, zeigte sich auch in den Anmerkungen des Vertreters des Heiligen Stuhls beim High Level Segment im Menschenrechtsrat in Genf im März 2008. Um das Verhältnis von Personen und Kollektiven zu klären, sei es wichtig zu identifizieren, worin die Quelle und Begründung der Menschenrechte liegt. Tomasi beschreibt sie mit dem, was der Mensch ist, die menschliche Natur ausmacht: die allen Menschen innewohnende Würde. Um ein rein kollektivistisches oder rein individualistisches Menschenrechtskonzept zu vermeiden, verweist er auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die sowohl Rechte als auch Pflichten enthält

und eine Reihe von Verbindungen zwischen Individuum, Gemeinschaft und Gesellschaft aufstellt. Doch seine Feststellung ist eindeutig: „In this way, rights attributed to groups or collective entities are rooted in the dignity inherent equally in each of their individual members. This approach cannot be turned upside down by deriving fundamental rights of persons from the community to which they belong as if it were the subject of basic rights. If the latter were the case, the whole architecture of human rights would crumble.“⁴⁰ Auch der evangelische Systematiker Jüngel sieht die „sog. ‚Kollektivrechte‘ nur von den Rechten des Individuums her legitimiert, das es zu schützen gilt und das sich entfalten können muss.“⁴¹ Und auch die Ethnologin Rein verweist auf die familiären und sogar auf individuelle Entscheidungsoptionen, wenn sie die Praxis der „heiligen Mädchen“ in einem balinesischen Dorf und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung einer ganz spezifischen Kultur beschreibt.⁴²

Wer auf der einen Seite Kollektivrechte in der engeren Universalismusdebatte anerkennen will, muss in Kauf nehmen, dass damit auch alle kulturrelativistischen Infragestellungen *aufgewertet* werden. Der Vortrag von Di Fabio und fast alle Beiträge dieses Buches wählen einen anderen Zugang: Festhalten an der Idee universal geltender, angeborener Menschenrechte und Suche nach Möglichkeiten und Begründungen, die Entwicklung eigenständiger Kulturräume nicht mehr als unbedingt nötig zu stören oder arrogant über gewachsene Traditionen hinwegzugehen. Dabei immer wissend, wie wichtig Gemeinschaften und insbesondere die Familien sind, wenn es darum geht, Gesellschaften (Staaten) auch durch „ungeschriebene Gesetze“ zu stabilisieren und nicht allein auf die unverzichtbare Rechtsordnung als die einzige Ordnung zu vertrauen.⁴³

Als weiterer Problemkreis sei kurz auf die *Begründung der Universalität* der Menschenrechte und die zwei wichti-

gen Beiträge von Jüngel und Schmidt hingewiesen, die jeweils in sich eine umfassende Darstellung enthalten. Jüngel macht die Verankerung der Menschenrechte im christlichen und jüdischen Glauben im Bekenntnis zur Gottebenbildlichkeit des Menschen fest. „Seine Gottebenbildlichkeit ist des Menschen Würde.“⁴⁴ Der Mensch selbst muss als Beziehungswesen gedacht werden. Im Zusammenhang mit der Universalismusdebatte und in vielen Beiträgen wird oft auf die Menschenwürde zurückgegriffen, wenn eine plausible Begründung gebraucht wird. Doch bleiben m. E. auch mit diesem Begriff die grundsätzlich diskutierten Begründungsfragen offen.⁴⁵ Sie beziehen sich nicht mehr auf die Idee der universal geltenden Menschenrechte, sondern auf die Würde jedes einzelnen Menschen, die er allein durch sein Menschsein besitzt. Dafür gibt es Belege in philosophischen (stoischen) Quellen und in der Alten Kirche. Sie alle und viele Autoren dieses Buches verankern diese Würde in der menschlichen Vernunft.

Auch Schmidt bemüht die Vernunft, wenn er statt nach der Leistungsfähigkeit des christlichen Glaubens nach der von Habermas entwickelten Diskurstheorie als Rechtfertigung der moralischen und politischen Geltung der Menschenrechte fragt. Er setzt sich dabei mit dem Einwand auseinander, inwiefern Religion ein unverzichtbares Fundament einer solchen Begründung ist. Der Prozess ist nur dann diskursiv, wenn er „die Bedingungen von Diskursen erfüllt, also geprägt ist durch Herrschaftsfreiheit, Gleichheit und Inklusion aller Betroffenen und die Abwesenheit von Zwang.“⁴⁶ Es soll den Vorlieben des Lesers vorbehalten bleiben zu entscheiden, inwieweit es als gelungen angesehen werden kann, dass die Diskurstheorie diese prinzipielle Aufgabe einer philosophischen Begründung der Menschenrechte zu lösen vermag.

Bei aller Überzeugungskraft, die solche Ansätze und auch der der Unparteilichkeit von Lohmann aufweisen,

bleibt doch die Frage unbeantwortet, warum ich mich auf diese Prinzipien eines herrschaftsfreien, unparteilichen Diskurses einlassen soll und was ich davon habe. Das gilt besonders für den Mächtigeren, der auch über andere Durchsetzungsmöglichkeiten verfügt. Und es wäre jeweils genau zu prüfen, ob und wann überhaupt die Voraussetzungen für solche Diskurse erfüllt sind. Wichtig festzuhalten sind aber für alle diese verschiedenen Begründungen, dass sie auf den einzelnen Menschen als Träger von Vernunft und Rechten rekurrieren.

Allgemein wird behauptet, dass Entstehungsorte, Kulturen und Zeiträume keinen negativen oder positiven Begründungswert für die universale Geltung haben. Auf die Zeitabhängigkeit von Wahrheiten und die Kontingenz der Menschenrechte hat vom Standpunkt des Historikers Hoffman hingewiesen.⁴⁷ Brieskorn meint: „Ob eine Aussage über den Menschen zuerst im Christentum und dann im Islam oder nie in einer Religion gedacht und formuliert wurde, sagt nichts über den Wert dieser Aussage“.⁴⁸ Wohl aber hängen damit Akzeptanz und Abwehrreaktionen in den verschiedenen Kulturen zusammen, so dass viele überzeugt sind: „Die universale Geltung der Menschenrechte kann nur in Prinzipien gründen, die für alle begründet werden können, also von allen, allein aus vernünftiger Einsicht, als Gründe akzeptiert werden können.“⁴⁹ Schmidt geht auch auf den Gedanken der Volkssouveränität ein, der für die politische Auseinandersetzung und für die rechtliche und grundrechtliche Absicherung von Menschenrechten von entscheidender Bedeutung ist.

Vermutlich wird noch über viele Jahrzehnte eine effektive Menschenrechtspolitik ohne stabile Staaten unmöglich sein. Vermutlich ist sogar eine Welt mit Zentralregierung ohne Staaten überhaupt nicht wünschenswert, wenn man auch Staaten als „Kulturräume“ versteht (Di Fabio).⁵⁰ Damit wäre aber wieder unmittelbar unser Verständnis der

Universalität der Menschenrechte berührt. Der Schutz universal geltender Menschenrechte ist einerseits nur mit stabilen Staaten möglich. Andererseits sind es diese souveränen Staaten, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Sowohl der Begriff der personalen Würde als auch die Frage nach den (kulturellen) Gemeinschaften, die Staaten stabilisieren, können relevant sein, wenn es viertens noch um die *Reichweite* der Menschenrechte geht. Territorial kann gefragt werden: Müssen konkrete Menschenrechte überall auf der Welt in gleicher Weise gelten, damit ihr universaler Geltungsanspruch erfüllt ist. Und auf den einzelnen Menschen bezogen: Was genau meint Menschenwürde am Beginn und am Ende menschlichen Lebens, wieder bezogen auf konkrete, universal geltende Rechte. Geht es hierbei eher um einen minimalistischen oder maximalistischen Universalismus? Wie bei der Frage nach dem inhaltlichen Umfang so beeinflussen auch bei der Frage nach der Reichweite der Menschenrechte das unbedingte Festhalten am Anspruch der universellen Geltung und die Art der Begründung die möglichen Antworten.

Plädoyer für den Vorrang der Theorie

Lassen Sie mich am Schluss eine Vermutung äußern, die mit einem konkreten Vorschlag verbunden ist. Es ist offenkundig nicht einfach, die Idee des menschenrechtlichen Universalismus, den Anspruch der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher Rechte für jeden Menschen, für alle Seiten zufriedenstellend herzuleiten, erst recht nicht, wenn auf Religion und Kultur Bezug genommen werden muss. Auch dass sich diese Idee im Prozess fortschreitender Entwicklung angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse, undemokratischer Staaten und kollekti-

vistischer Überzeugungen quasi von selbst durchsetzen wird, muss stark bezweifelt werden. Dennoch stellt Gosepath fest, dass man sich – unabhängig von der moralphilosophischen Frage nach der richtigen Begründung – „in der Sache moralisch einig ist.“⁵¹ Ich bin auf Grund meiner politischen Erfahrung nicht (mehr) sicher, ob die Pointe wirklich gerade darin besteht, dass es diesen Konsens gibt. Vielleicht muss man genauer formulieren: Die Pointe liegt gerade darin, dass diejenigen, die davon überzeugt sind, dass Menschenrechte universal gelten, sich auch genau so verhalten, als gelte das bereits für alle.

In den Beiträgen dieses Buches kommt die Hochschätzung individueller, angeborener Menschenrechte immer wieder klar zum Ausdruck. Viele menschenrechtliche Theoriebildungen erscheinen mir angesichts meiner eingangs offengelegten Denkschule wie der Versuch, viele verschiedene Daten, die man in einem physikalischen Experiment gemessen hat, ohne eine wirkliche theoretische Idee in komplizierten Formeln zusammenzubasteln. Vielleicht sollte man nicht mehr wollen. Aber von mathematischen Theorien sagt man, wenn sie richtig sind, dann sind sie auch schön und konsistent und vielleicht sogar einfach.

Wie wäre es, den anfangs für die Quantentheorie als der umfassendsten Theorie zur Beschreibung der Natur geäußerten Gedanken auf den Umgang mit der Idee universal geltender Menschenrechte zu übertragen? Nicht mehr die Quantentheorie wird angezweifelt, sondern man nutzt diese Theorie, um damit Experimente aufzustellen, in denen sich diese Theorie beweisen kann; was seit über hundert Jahren regelmäßig auch geschieht. Es ist allein schon sehr verwunderlich, dass die Natur sich nach unseren mathematisch-physikalischen Modellen richtet. Wie überhaupt ist Theorie möglich? Sie folgt niemals mit logischer Notwendigkeit aus der Erfahrung. Auch hier stammt die beste und interessanteste Antwort von Immanuel Kant. Er

antwortete Hume auf die Frage: Wie waren Vorhersagen, solange das Vorhergesagte noch zukünftig war, begründet? Die grundlegenden allgemeinen Einsichten der Physik bewährten sich deshalb immer *in* der Erfahrung, weil sie notwendige Bedingungen der Möglichkeit *für* die Erfahrung aussprechen.⁵² Naturgesetze passen genau deshalb auf die „Realität“, weil sie die Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung formulieren.

Zu prüfen wäre nun, wie weit man mit diesem Ansatz kommt, wenn man ihn als heuristische Vermutung in Bezug auf den Umgang mit der Idee universal geltender Menschenrechte anwendet. Man würde bewusst auf alle nachsorgende Theoriebildungen verzichten, weil ein im Grunde doch überzeugendes Programm schon vorliegt, das bei den meisten ja ohnehin anerkannt ist.

Das hätte zur Folge, nicht zu fragen, *ob* sich der Anspruch der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher Rechte für jeden Menschen begründen lässt. Sondern die Behauptung zu wagen: Der Anspruch der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher Rechte für jeden Menschen bewährt sich gerade deshalb, *weil* er die Bedingungen der Möglichkeit friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens beschreibt.

Es wäre dann unzulässig, diesen Anspruch in irgendeiner substanziellen Weise aufzugeben oder in Frage zu stellen. Der menschenrechtlich so weit verbreitete „kooperative Geist“ wäre nur in der Praxis, nicht aber an diesem entscheidenden Punkt der Theorie erlaubt. Gleichzeitig werden mit der Beschränkung, nur die *notwendigen* Bedingungen der Möglichkeit friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens formulieren zu wollen und mit dem bewussten Verzicht auf die Suche nach den *hinreichenden* Bedingungen für solch ein Zusammenleben oder gar gutes Leben, politische Handlungsräume eröffnet. Wenn nicht der ganze Katalog von Menschenrechten durchgesetzt werden muss,

ja, nicht einmal sollte, bleibt für die Entfaltung kultureller Vielfalt auf der Basis elementarer Menschenrechte genügend Freiraum.

Damit, das soll hier nicht verschwiegen werden, bin ich sehr nah bei der von Di Fabio hier vorgetragenen Sicht auf „Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen“. Die Debatte darüber halte ich für zwingend erforderlich, in Deutschland und als Teil einer neuen Strategie der EU-Menschenrechtspolitik. An politischen Problemen dabei wird es nicht mangeln. Diese sind aber leichter zu bewältigen, wenn auch das Niveau der theoretischen Auseinandersetzung das hier von Di Fabio angestrebte nicht unterschreitet. In der politischen Auseinandersetzung müsste man wahrscheinlich lernen, mit dem Vorwurf zu leben, man verklave andere Kulturen und Gemeinschaften mit dieser Idee „substantiell verstandener individueller Freiheit, die das Denken und die Würde eines jeden Menschen als angeborenes Gattungsmerkmal ausmacht“⁵³, wie das Programm der Neuzeit vorn beschrieben wurde.

Allein die theoretische Postulierung der Universalismusidee *als Bedingung der Möglichkeit friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens* schafft die notwendige Orientierung, Motivation und Überzeugungskraft für den praktischen, politischen Erfolg, dadurch, dass am Entscheidenden und *nur am Entscheidenden* festgehalten wird. In einer den Geisteswissenschaften eher fremden Formulierung heißt das: Die Idee der Menschenrechte muss man nicht begründen, sondern entdecken!

Anmerkungen

¹ Norbert Brieskorn in seinem Beitrag, S. 189. Ähnlich Eberhard Jüngel in seinem Beitrag, S. 174.

² Stefan Gesopath in seinem Beitrag, S. 197.

³ *Picht, Georg*: Rechtfertigung und Gerechtigkeit, Zum Begriff der

Verantwortung, in: *Ders.: Hier und Jetzt: Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima*, Bd. I, Stuttgart 1980, S. 215.

⁴ Siehe z. B. *Picht, Georg: Der Begriff der Natur und seine Geschichte*, Stuttgart 1990, S. 314 f.

⁵ Siehe z. B. *Regenbogen, Armin / Meyer, Uwe: Wörterbuch der philosophischen Begriffe*, Hamburg 2005, S. 268. Siehe Di Fabio am Beginn seines Beitrages, der ähnlich argumentiert, S. 64 f.

⁶ *Weizsäcker, Carl Friedrich von: Wer ist das Subjekt in der Physik?* S. 169–186; *Ders.: Der Naturwissenschaftler, Mittler zwischen Kultur und Natur* S. 91–106, beides in: *Ders.: Der Garten des Menschlichen*, München 1977.

⁷ *Weizsäcker, Carl Friedrich von: Aufbau der Physik*, München 1985, S. 503 f.

⁸ Ebd., S. 603–612. Grundsätzlicher *Ders.* in: *Zeit und Wissen*, München 1992, S. 888 ff. Zur praktischen Relevanz siehe z. B. die Arbeiten des österreichischen Quantenphysikers Anton Zeilinger.

⁹ So auch Heiner Bielefeldt in seinem Beitrag, S. 103.

¹⁰ Georg Lohmann in seinem Beitrag, S. 56.

¹¹ *Menke, Christoph / Pollmann, Arnd: Philosophie der Menschenrechte*, Hamburg 2007, S. 60.

¹² Vgl. Heiner Bielefeldt in seinem Beitrag, S. 103.

¹³ Vgl. Georg Lohmann in seinem Beitrag, S. 50.

¹⁴ Udo Di Fabio in seinem Beitrag, S. 68.

¹⁵ Vgl. auch *Nooke, Günter: Freiheit heißt das erste Menschenrecht*, in: Thomas Brose (Hg.): *Gewagte Freiheit*, Leipzig 1999, S. 207–214.

¹⁶ 7. Sitzung des Menschenrechtsrates, März 2008, item 3: Mandate of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression.

¹⁷ Siehe z. B. Roman Herzog, in: *Die Zeit* vom 6. Sept. 1996, S. 3 f.

¹⁸ *Menke, Christoph / Pollmann, Arnd: Philosophie der Menschenrechte*, Hamburg 2007, S. 12.

¹⁹ Ebd., S. 62.

²⁰ Heiner Bielefeldt in diesem Buch, S. 126.

²¹ Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

²² Sibylle Tönnies in ihrem Beitrag, S. 255.

²³ Norbert Brieskorn in seinem Beitrag, S. 191.

²⁴ Udo Di Fabio in seinem Beitrag, S. 71.

- ²⁵ Vgl. hierzu *Menke, Christoph / Pollmann, Arnd*: Philosophie der Menschenrechte, Hamburg 2007, S. 68 ff.
- ²⁶ Siehe *Fritzsche, Karl-Peter*: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn 2004, S. 21 f.
- ²⁷ Siehe z. B. *Kühnhardt, Ludger*: Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1991, S. 244–261.
- ²⁸ *Di Fabio, Udo*: Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 243.
- ²⁹ *Pollmann, Arnd*: Die Menschenrechte: teilbar und ungleichgewichtig!, in: *Georg Lohmann et al.*: Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?, Potsdam 2005, S. 29–37. Di Fabio in seinem Beitrag, S. 85 f.
- ³⁰ Ebd., S. 29. Beides ist in den Artikeln der AEMR vom 10. Dezember 1948 bereits enthalten.
- ³¹ Ebd. S. 29.
- ³² Ebd. S. 30 ff.
- ³³ Eberhard Jüngel in seinem Beitrag, S. 169.
- ³⁴ Eckart Klein in seinem Beitrag, S. 213.
- ³⁵ *Kühnhardt, Ludger*: Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1991, S. 251.
- ³⁶ *Brieskorn, Norbert*: Die Universalität der Menschenrechte, in: Kurshefte Ethik/Philosophie, Recht, Gerechtigkeit, Menschenrechte, Berlin 2004 (1. Aufl.), S. 93.
- ³⁷ *Sienknecht, Dieter*: Menschenrechte, Hamburg 2005, S. 57.
- ³⁸ Vgl. z. B. *Sienknecht, a. a. O.*, S. 57 ff.
- ³⁹ *Arbour, Louise*: Address of High Commissioner for Human Rights to Non-Aligned Movement Ministerial Meeting, Teheran 3 September 2007, www.unhchr.org
- ⁴⁰ *Tomasi, Silvano M.*: Statement High Level Segment, 7th Session of the Human Rights Council, Geneva, March 5, 2008.
- ⁴¹ Eberhard Jüngel in seinem Beitrag, S. 175.
- ⁴² Vgl. Annette Rein in ihrem Beitrag, S. 236 ff.
- ⁴³ Norbert Brieskorn in seinem Beitrag, S. 190.
- ⁴⁴ Eberhard Jüngel in seinem Beitrag, S. 173.
- ⁴⁵ Vgl. *Hucke, Matthias*: Der Schutz der Menschenrechte im Lichte von Guantánamo, Saarbrücken 2008, S. 420–443.
- ⁴⁶ Thomas M. Schmidt in seinem Beitrag, S. 151.
- ⁴⁷ Stefan-Ludwig Hoffmann in seinem Beitrag, S. 210; siehe auch

Picht, Georg: Die Erfahrung der Geschichte, in: *Ders.: Wahrheit, Vernunft, Verantwortung*, Stuttgart 1969, S. 315. Für Picht ist die Wahrheit im ganzen in jeder Gegenwart neu, sie hat also „selbst eine Geschichte, obwohl alles wahr bleibt, was einmal wahr gewesen ist.“ (S. 315).

⁴⁸ Norbert Brieskorn in seinem Beitrag, S. 187.

⁴⁹ Thomas M. Schmidt in seinem Beitrag, S. 146.

⁵⁰ *Di Fabio, Udo*: Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 235–267.

⁵¹ Gosepath in seinem Beitrag, S. 200.

⁵² *Weizsäcker, Carl Friedrich von*: Aufbau der Physik, München 1985, S. 24. Zum allgemeinen Verständnis siehe *Weizsäcker, Carl Friedrich von*: Wer ist das Subjekt in der Physik? in: *Ders.: Der Garten des Menschlichen*, München, 1977, S. 169–186.

⁵³ Vgl. Fußnote 13.